

Bundesgesetzblatt ¹

Teil II

Z 1998

1996

Ausgegeben zu Bonn am 6. Januar 1996

Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
12. 12. 95	Verordnung zur Änderung der ECE-Regelung Nr. 60 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung zweirädriger Krafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor hinsichtlich der vom Fahrzeugführer betätigten Bedienteile und der Kennzeichnung von Bedienteilen, Kontrolleuchten und Anzeigevorrichtungen (Verordnung zur Änderung der ECE-Regelung Nr. 60)	2
15. 11. 95	Bekanntmachung des deutsch-vietnamesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	4
15. 11. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung	6
16. 11. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken	6
16. 11. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarung über den Durchflug im Internationalen Fluglinienverkehr	7
16. 11. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Internationalen Vereinbarung über die Nutzung von INMARSAT-Schiffs-Erdfunkstellen innerhalb des Küstenmeers und in Häfen	7
16. 11. 95	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Erklärung sowie des Zusatzprotokolls zu dem Übereinkommen vom 3. Dezember 1976 zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung durch Chloride	8
16. 11. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über den verbindlichen dreisprachigen Wortlaut des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	9
20. 11. 95	Bekanntmachung des deutsch-simbabwischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	9
20. 11. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets-TIR	11
22. 11. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP)	11
22. 11. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge	12
22. 11. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) sowie des Protokolls hierzu	12
22. 11. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Hilfsleistung und Bergung in Seenot	13
22. 11. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR)	13
23. 11. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die biologische Vielfalt	14
23. 11. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur (MIGA-Übereinkommen)	14
27. 11. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen	16

**Verordnung
zur Änderung der ECE-Regelung Nr. 60
über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung
zweirädriger Krafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor
hinsichtlich der vom Fahrzeugführer betätigten Bedienteile
und der Kennzeichnung von Bedienteilen, Kontrolleuchten und Anzeigevorrichtungen
(Verordnung zur Änderung der ECE-Regelung Nr. 60)**

Vom 12. Dezember 1995

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 12. Juni 1965 zu dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (BGBl. 1965 II S. 857), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1968 (BGBl. 1968 II S. 1224) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

Artikel 1

Die nach Artikel 12 des Übereinkommens vom 20. März 1958 angenommene Änderung 1 der ECE-Regelung Nr. 60 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung zweirädriger Krafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor hinsichtlich der vom Fahrzeugführer betätigten Bedienteile und der Kennzeichnung von Bedienteilen, Kontrolleuchten und Anzeigevorrichtungen – Verordnung vom 1. Juli 1992 (BGBl. 1992 II S. 486) – wird hiermit in Kraft gesetzt. Der Wortlaut der Änderung 1 der Regelung wird mit einer amtlichen deutschen Übersetzung als Anhang zu dieser Verordnung veröffentlicht.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 16. Juni 1995 in Kraft.

Bonn, den 12. Dezember 1995

Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann

**Übereinkommen
über die Annahme einheitlicher Bedingungen
für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände
und Teile von Kraftfahrzeugen
und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung**

**Agreement
Concerning the Adoption of Uniform Conditions of Approval
and Reciprocal Recognition of Approval
for Motor Vehicle Equipment and Parts**

Anhang

**Regelung Nr. 60
Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung
zweirädriger Krafräder und Fahrräder mit Hilfsmotor
hinsichtlich der vom Fahrzeugführer betätigten Bedienteile
und der Kennzeichnung von Bedienteilen, Kontrollleuchten und Anzeigevorrichtungen
Änderung 1**

**Regulation No. 60
Uniform Provisions concerning the Approval
of two-wheeled motor cycles and mopeds
with regard to driver-operated controls
including the identification of controls, tell-tales and indicators
Amendment 1**

(Übersetzung)

Paragraph 4.4.1, footnote¹⁾, pertinent to this paragraph, amend to read:

¹⁾ 1 for Germany, ... 8 for the Czech Republic, ... 15 (vacant), ... 22 for the Russian Federation, 23 for Greece, 24 (vacant), 25 for Croatia, 26 for Slovenia, 27 for Slovakia, 28 for Belarus and 29 for Estonia. Subsequent ..."

Add a new paragraph 6.3.2.1.2 to read as follows:

"Movement of the foot-operated gear selection control in a forward or a rearward direction is also permitted. In this case, movement of the foot lever in a rearward direction shall progressively select gears giving an increased speed and conversely for the selection of gears giving a reduced speed. A separate, positive 'neutral' position shall be provided."

Absatz 4.4.1 Fußnote¹⁾ zu diesem Absatz ist zu ändern:

¹⁾ 1 für Deutschland, ..., 8 für die Tschechische Republik, ..., 15 (-), ..., 22 für die Russische Föderation, 23 für Griechenland, 24 (-), 25 für Kroatien, 26 für Slowenien, 27 für die Slowakei, 28 für Weißrußland und 29 für Estland. Die folgenden ..."

Es ist folgender neue Absatz 6.3.2.1.2 anzufügen:

„Eine Bewegung des fußbetätigten Bedienteiles nach vorn oder nach hinten ist zulässig. Dabei müssen durch die Bewegung des Fußhebels nach hinten nacheinander die Gänge eingeschaltet werden, bei denen die Geschwindigkeit zunimmt und durch die Bewegung in entgegengesetzter Richtung die Gänge eingeschaltet werden, bei denen die Geschwindigkeit abnimmt. Eine getrennte Leerlaufstellung muß vorhanden sein.“

**Bekanntmachung
des deutsch-vietnamesischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 15. November 1995

Das in Hanoi am 28. September 1995 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Repu-
blik Vietnam über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach
seinem Artikel 6

am 28. September 1995

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 15. November 1995

**Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schweiger**

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam
über Finanzielle Zusammenarbeit 1994
(Vorhaben „Revolvierender Fonds zur Förderung von Selbsthilfemaßnahmen
und privaten Kleinbetrieben – insbesondere im informellen Sektor“)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialisti-
schen Republik Vietnam,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch
partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu
vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen
die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in
der Sozialistischen Republik Vietnam beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht
es der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam, von der

Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorha-
ben „Revolvierender Fonds zur Förderung von Selbsthilfemaß-
nahmen und privaten Kleinbetrieben – insbesondere im informel-
len Sektor“ einen weiteren Finanzierungsbeitrag bis zu insgesamt
2 000 000,- DM (in Worten: zwei Millionen Deutsche Mark) als
Zuschuß zu erhalten, wenn nach Prüfung dessen Förderungswür-
digkeit festgestellt und bestätigt worden ist, daß es als Vorhaben
der selbsthilfeorientierten Armutsbekämpfung die besonderen
Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzie-
rungsbeitrags erfüllt.

(2) Dieses Abkommen findet auch auf Finanzierungsbeiträge
für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen zu dem in Absatz 1
genannten Vorhaben Anwendung, falls die Regierung der Bun-
desrepublik Deutschland es der Regierung der Sozialistischen
Republik Vietnam zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, solche
Finanzierungsbeiträge von der Kreditanstalt für Wiederaufbau
(KW) zu erhalten.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einverneh-
men zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam durch
andere Vorhaben ersetzt werden.

(4) Falls die in Absatz 1 erwähnte Bestätigung nicht erteilt wird,
kann das dort erwähnte Vorhaben „Revolvierender Fonds zur
Förderung von Selbsthilfemaßnahmen und privaten Kleinbetrie-“

ben – insbesondere im informellen Sektor“ durch Vorhaben ersetzt werden, die ebenfalls die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllen und somit durch einen Finanzierungsbeitrag (Zuschuß) gefördert werden können. Falls es durch Vorhaben aus einem anderen Bereich ersetzt wird, ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau für diese Vorhaben ein Darlehen bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags zu erhalten.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags (gegebenenfalls der Finanzierungsbeiträge) oder des Darlehens (gegebenenfalls der Darlehen) zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Vietnam erhoben werden, frei.

Artikel 4

Die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags (gegebenenfalls der Finanzierungsbeiträge oder der Darlehen) ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags (gegebenenfalls der Finanzierungsbeiträge oder der Darlehen) ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden. Die weitere Ausgestaltung bestimmen die in Artikel 2 genannten Verträge.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Hanoi am 28. September 1995 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Chr. Kraemer

Für die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam
Trong

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung
der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen
und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung**

Vom 15. November 1995

Das Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (BGBl. 1965 II S. 857; 1968 II S. 1224), geändert durch Verordnung vom 28. Februar 1968 (BGBl. 1968 II S. 125), ist nach seinem Artikel 7 Abs. 2 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Weißrußland

am 2. Juli 1995

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. Juli 1995 (BGBl. II S. 632).

Bonn, den 15. November 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Madrider Abkommens
über die internationale Registrierung von Marken**

Vom 16. November 1995

Das Madrider Abkommen vom 14. April 1891 über die internationale Registrierung von Marken in der in Stockholm am 14. Juli 1967 beschlossenen und am 2. Oktober 1979 geänderten Fassung (BGBl. 1970 II S. 293, 418; 1984 II S. 799) wird nach seinem Artikel 14 Abs. 4 Buchstabe b für

Aserbaidshjan

am 25. Dezember 1995

Liberia

am 25. Dezember 1995

in Kraft treten.

Aserbaidshjan und Liberia haben die in Artikel 3^{bis} des Abkommens vorgesehene Erklärung abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. September 1995 (BGBl. II S. 883).

Bonn, den 16. November 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hillgenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Vereinbarung
über den Durchflug im Internationalen Fluglinienverkehr**

Vom 16. November 1995

Kroatien hat der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika am 12. Juni 1993 notifiziert, daß es sich als einer der Rechtsnachfolger des ehemaligen Jugoslawien mit Wirkung vom 8. Oktober 1991, dem Tag seiner Unabhängigkeit, an die Vereinbarung vom 7. Dezember 1944 über den Durchflug im Internationalen Fluglinienverkehr (BGBl. 1956 II S. 411, 442) als gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 12. Oktober 1976 (BGBl. II S. 1753) und vom 1. August 1995 (BGBl. II S. 724).

Bonn, den 16. November 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Internationalen Vereinbarung
über die Nutzung von INMARSAT-Schiffs-Erdfunkstellen
innerhalb des Küstenmeers und in Häfen**

Vom 16. November 1995

Die Internationale Vereinbarung vom 16. Oktober 1985 über die Nutzung von INMARSAT-Schiffs-Erdfunkstellen innerhalb des Küstenmeers und in Häfen (BGBl. 1995 II S. 866) ist nach ihrem Artikel 8 Abs. 2 für

Portugal	am 4. Oktober 1995
Slowenien	am 21. August 1995

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. Juli 1995 (BGBl. II S. 866).

Bonn, den 16. November 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten der Erklärung
sowie des Zusatzprotokolls zu dem Übereinkommen vom 3. Dezember 1976
zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung durch Chloride**

Vom 16. November 1995

I.

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1989 zu der Erklärung vom 11. Dezember 1986 zu dem Übereinkommen vom 3. Dezember 1976 zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung durch Chloride (BGBl. 1989 II S. 1045) wird bekanntgemacht, daß die Erklärung nach Artikel 14 des Übereinkommens für die

Bundesrepublik Deutschland am 1. November 1990
in Kraft getreten ist.

Die Erklärung über die Erfüllung der für das Inkrafttreten erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen war bei der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft am 21. September 1990 hinterlegt worden.

Die Erklärung ist ferner am 1. November 1990 in Kraft getreten für:

Frankreich
Luxemburg
Niederlande
Schweiz

II.

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. August 1994 zu dem Zusatzprotokoll vom 25. September 1991 zum Chloridübereinkommen/Rhein (Zusatzprotokoll zum Chloridübereinkommen/Rhein) (BGBl. 1994 II S. 1302) wird bekanntgemacht, daß das Zusatzprotokoll nach seinem Artikel 7 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 14 des Übereinkommens für die

Bundesrepublik Deutschland am 1. November 1994
in Kraft getreten ist.

Die Erklärung über die Erfüllung der für das Inkrafttreten erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen war der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft am 15. September 1994 notifiziert worden.

Das Protokoll ist weiterhin am 1. November 1994 in Kraft getreten für:

Frankreich
Luxemburg
Niederlande
Schweiz

Bonn, den 16. November 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls über den verbindlichen dreisprachigen Wortlaut
des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt**

Vom 16. November 1995

Kroatien hat der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika am 12. Juni 1993 notifiziert, daß es sich als einer der Rechtsnachfolger des ehemaligen Jugoslawien mit Wirkung vom 8. Oktober 1991, dem Tag seiner Unabhängigkeit, an das Protokoll vom 24. September 1968 über den verbindlichen dreisprachigen Wortlaut des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (BGBl. 1971 II S. 984) als gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 11. April 1978 (BGBl. II S. 498) und vom 13. Oktober 1993 (BGBl. II S. 1991). Letztere wird hinsichtlich des Inkrafttretensdatums für Kroatien hiermit berichtigt.

Bonn, den 16. November 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
des deutsch-simbabwischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 20. November 1995

Das in Harare am 7. November 1995 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Simbabwe über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 7. November 1995

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 20. November 1995

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schaffer

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Simbabwe
über Finanzielle Zusammenarbeit
(„Ländliches Wegebauprogramm – Phasen V/VI“)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 und

die Regierung der Republik Simbabwe –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Simbabwe,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Simbabwe beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 17. Juni 1994, Ziffer 6.3 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Simbabwe, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt wurde, für das Vorhaben „Ländliches Wegebauprogramm, Phasen V/VI“ ein Darlehn bis zu DM 10 700 000,- (in Worten: zehn Millionen siebenhunderttausend Deutsche Mark) und für die Begleitmaßnahme einen Finanzierungsbeitrag bis zu DM 4 300 000,- (in Worten: vier Millionen dreihunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Simbabwe zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehn oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens „Ländlicher Wegebau, Phasen V/VI“ von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und der Regierung der Republik Simbabwe durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehns und des Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Simbabwe stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in Simbabwe erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Simbabwe überläßt bei den sich aus der Gewährung des Darlehns und des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Darlehns und des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden. Die weitere Ausgestaltung bestimmt der in Artikel 2 genannte Vertrag.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Harare am 7. November 1995 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 Norwin Graf Leutrum

Für die Regierung der Republik Simbabwe
 Misheck Chinamasa

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens
über den internationalen Warentransport mit Carnets-TIR**

Vom 20. November 1995

Das Zollübereinkommen vom 14. November 1975 über den internationalen Warentransport mit Carnets-TIR (BGBl. 1979 II S. 445) wird nach seinem Artikel 53 Abs. 2 für

Kasachstan am 17. Januar 1996
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. Juni 1995 (BGBl. II S. 576).

Bonn, den 20. November 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel
und über die besonderen Beförderungsmittel,
die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP)**

Vom 22. November 1995

Das Übereinkommen vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP) – BGBl. 1974 II S. 565; 1988 II S. 672, 865 –, wird nach seinem Artikel 11 Abs. 2 für

Kasachstan am 17. Juli 1996
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. November 1994 (BGBl. II S. 3767).

Bonn, den 22. November 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens zur einheitlichen Feststellung von Regeln
über die Hilfsleistung und Bergung in Seenot**

Vom 22. November 1995

Das Übereinkommen vom 23. September 1910 zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Hilfsleistung und Bergung in Seenot (RGBl. 1913 S. 66, 84) ist von Dänemark am 1. September 1995 gekündigt worden. Dementsprechend wird das Übereinkommen nach seinem Artikel 19 für

Dänemark am 1. September 1996
außer Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 17. Juli 1913 (RGBl. S. 581), vom 29. März 1954 (BGBl. II S. 467) und vom 14. März 1995 (BGBl. II S. 310).

Bonn, den 22. November 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit
des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR)**

Vom 22. November 1995

Das Europäische Übereinkommen vom 1. Juli 1970 über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) – BGBl. 1974 II S. 1473 – wird nach seinem Artikel 16 Abs. 5 für

Kasachstan am 13. Januar 1996
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. Juli 1995 (BGBl. II S. 712).

Bonn, den 22. November 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die biologische Vielfalt**

Vom 23. November 1995

Das Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die biologische Vielfalt (BGBl. 1993 II S. 1741) ist nach seinem Artikel 36 Abs. 3 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Algerien	am 12. November 1995
Bhutan	am 23. November 1995
Guatemala	am 8. Oktober 1995
Honduras	am 29. Oktober 1995
Israel	am 5. November 1995
Marokko	am 19. November 1995
Mosambik	am 23. November 1995
Niger	am 23. Oktober 1995
Usbekistan	am 17. Oktober 1995

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. Juli 1995 (BGBl. II S. 631).

Bonn, den 23. November 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Errichtung der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur
(MIGA-Übereinkommen)**

Vom 23. November 1995

Das Übereinkommen vom 11. Oktober 1985 zur Errichtung der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur (BGBl. 1987 II S. 454) ist nach seinem Artikel 61 Buchstabe c in Verbindung mit der Entschließung Nr. 12 des MIGA-Gouverneursrats vom 27. März 1989 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Äquatorialguinea	am 27. Oktober 1994
Argentinien	am 11. Februar 1994
Aserbaidschan	am 23. September 1992
Äthiopien	am 12. Juli 1991
Bahamas	am 4. Oktober 1994
Belize	am 29. Juni 1992
Benin	am 26. September 1994
Bulgarien	am 23. September 1992
Costa Rica	am 8. Februar 1994

Dominica	am	7. Oktober 1991
El Salvador	am	20. Dezember 1991
Estland	am	24. September 1992
Fidschi	am	24. September 1990
Guinea	am	5. Oktober 1995
Honduras	am	30. Juni 1992
Indien	am	6. Januar 1994
Israel	am	21. Mai 1992
Kasachstan	am	12. August 1993
Kroatien	am	19. März 1993
Malaysia	am	6. Dezember 1991
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik	am	19. März 1993
Mikronesien, Föderierte Staaten von	am	11. August 1993
Mosambik	am	23. November 1994
Nepal	am	9. Februar 1994
Nicaragua	am	12. Juni 1992
Paraguay	am	30. Juni 1992
Peru	am	2. Dezember 1991
Philippinen	am	8. Februar 1994
Rumänien	am	10. September 1992
Russische Föderation	am	29. Dezember 1992
Seychellen	am	15. September 1992
Simbabwe	am	10. April 1992
Slowenien	am	19. März 1993
Südafrika	am	10. März 1994
Sudan	am	7. November 1991
Tansania	am	19. Juni 1992
Trinidad und Tobago	am	10. September 1991
Tschechische Republik	am	1. Januar 1993
Uganda	am	10. Juni 1992
Ukraine	am	19. Juli 1994
Usbekistan	am	4. November 1993
Venezuela	am	9. Mai 1994
Vereinigte Arabische Emirate	am	20. Oktober 1993
Vietnam	am	5. Oktober 1994
Weißrußland	am	3. Dezember 1992

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. September 1995 (BGBl. II S. 904).

Bonn, den 23. November 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (0228) 38206-0, Telefax: (0228) 38208-36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,05 DM (3,10 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,05 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 1996 · Entgelt bezahlt

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen

Vom 27. November 1995

Das Haager Übereinkommen vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (BGBl. 1977 II S. 1452, 1472) ist nach seinem Artikel 39 Abs. 5 im Verhältnis zwischen Deutschland und

Lettland

am 17. November 1995

in Kraft getreten.

Lettland hat folgende Zentrale Behörde nach Artikel 2 des Übereinkommens bestimmt:

Ministry of Justice
Brivibas Boulevard 34
LV-1536, Riga
Tel.: 282607
Fax: 285575.

Ferner hat Venezuela dem Verwahrer des Übereinkommens die nachstehende Zentrale Behörde notifiziert (vgl. die Bekanntmachung vom 29. September 1994, BGBl. II S. 3647):

„el Ministerio de Relaciones Exteriores“.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. Juni 1995 (BGBl. II S. 532).

Bonn, den 27. November 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann